

172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (159 der Beilagen): Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz — MEG.).

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt im wesentlichen nur die Sanktionierung einer bereits bestehenden, erprobten und gut eingelaufenen Behördenorganisation dar. Die häufig vorgebrachte Befürchtung einer Vergrößerung des Beamtenapparates zur Erfüllung der den Eichbehörden aus dem neuen Gesetz erwachsenden Aufgaben ist unbegründet. Es ist nicht beabsichtigt, den im Jahre 1938 vorhanden gewesenen Personalstand zu erhöhen, wie dies auch aus dem Bundesfinanzgesetz 1950 zu entnehmen ist, obwohl die Aufgaben des Eichwesens seit 1938 durch die erhöhten Anforderungen von Technik, Industrie und Gewerbe wesentlich an Umfang zugenommen haben. Durch intensivierte Arbeitseinsatz, wie er eben nur durch eine bundeseinheitliche zentrale Leitung erzielt werden kann, sowie durch Rationalisierung und Verbesserung der Prüfmethoden soll den erhöhten Anforderungen Genüge getan werden.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Teile:

Der erste Teil, gesetzliche Maße, enthält die Definition der gesetzlichen Einheiten und die Festsetzung ihrer zulässigen Vielfachen und Teile sowie deren Bezeichnung. Seine Fassung wurde im Rahmen des österreichischen Normenausschusses unter Beiziehung namhafter wissenschaftlicher und technischer Fachkräfte ausgearbeitet. Den durch die Mitgliedschaft Österreichs zur Meterkonvention bestehenden internationalen Bindungen wurde in vollem Ausmaß Rechnung getragen.

Der zweite Teil des Gesetzes behandelt eingehend das Eichwesen, umschreibt die Eichpflicht im öffentlichen Verkehr, im Gesundheitswesen und im Sicherheitswesen und zählt die eichpflichtigen Gegenstände taxativ auf. Ferner werden die Nacheichfristen festgelegt, innerhalb derer die geeichten Gegenstände abermals vorgelegt werden müssen, und die Ausnahmen von der Nacheichpflicht

aufgezählt. Schankgefäße und Flaschen bleiben wie bisher einer Überwachungspflicht unterworfen, die sich hauptsächlich auf die Kontrolle der Herstellung erstreckt. Nähere Bestimmungen über die bei der Herstellung einzuhaltenden Bedingungen werden dem Verordnungsweg überlassen. Weiters wird die Organisation der Eichbehörden und die Art ihrer Amtsstellen, in denen Eichungen vorgenommen werden, sowie die grundsätzliche Durchführung der Eichung und die Begriffe Eichfähigkeit und Verkehrsfähigkeit festgelegt; der Rahmen der zu erlassenden Eichvorschriften und die Befugnisse des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen werden abgegrenzt und die Aufgaben der eichpolizeilichen Revision umschrieben. Den Schluß dieses Teiles bilden Bestimmungen über Verfahren, Gebühren und Kosten.

Der dritte Teil des Gesetzes behandelt das dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zustehende Prüfungswesen, das zum Unterschied vom Eichwesen auf freiwilliger Vorlage von Meßgeräten zur Untersuchung basiert.

Der vierte Teil enthält Strafbestimmungen, die bei Übertretungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Der fünfte Teil gibt in Übergangsbestimmungen einige Erleichterungen für die erste Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, während die Schlußbestimmungen jene gesetzlichen Regelungen außer Kraft setzen, die durch dieses Gesetz ersetzt wurden.

Der Handelsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Juni 1950 in Beratung gezogen und einstimmig und ohne Änderung angenommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **Aichhorn** und **Holzfeind**, Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Kolb** sowie Sektionschef **Dipl.-Ing. Pichler-Mandorf**.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (159 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juni 1950.

Krippner,
Berichterstatter.

Kostroun,
Obmannstellvertreter.